



Am Brigittenauer Sporn 7,
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 96520
post@ma45.wien.gv.at
gewaesser.wien.at

Erforderliche Einreichunterlagen zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung für Anlagen zur Nutzung des Grundwassers (Brunnenanlagen)

Februar 2023

Dieses Merkblatt enthält die Anforderungen zur Inanspruchnahme des gemäß § 10 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung, bewilligungsfreien Haus- und Wirtschaftsbedarfs sowie an die Einreichunterlagen und die gängigsten Auflagen und Bedingungen bei einer wasserrechtlichen Bewilligung von Anlagen zur Nutzung des Grundwassers (Brunnenanlagen) gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959.

A. Bewilligungsfreie Grundwassernutzung

Der/Die Grundeigentümer/in benötigt zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keine Bewilligung, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht.

Ob die Entnahme bewilligungsfrei ist, ist bei der MA 58 unter Angabe

- des Brunnenstandortes (Adresse, Grundstücksnummer, EZ und KG)
- des Zweckes der Grundwasserentnahme (z.B. Bewässerung etc.)
- des zugehörigen Wasserbedarfes (l/s, m³/d und m³/a)
- der Größe der Liegenschaft (m²)
- bei Bewässerung zusätzlich: der Größe der zu bewässernden Fläche (m²)

zu erfragen.

Als grobe Richtwerte können für die bewilligungsfreie Grundwasserentnahme für Bewässerungszwecke ca. 5 Liter pro m² zu bewässernder Fläche und pro Tag bei ca. 100 Bewässerungstagen pro Jahr angenommen werden. 1.000 Liter entsprechen 1 m³.

B. Bewilligungspflichtige Grundwassernutzung

1. Ansuchen

Formloses Ansuchen, adressiert an die jeweils zuständige Behörde (MA 58), in dem folgende Informationen enthalten sind:

- Name und Adresse sowie Telefonnummer und Emailadresse des/der Konsenswerbers/Konsenswerberin
- Adresse und Grundbuchsdaten der Liegenschaft (Grundbuchsauszug)
- Zweck der Anlage
- zu beantragende Entnahmemenge und – gegebenenfalls – Versickerungsmenge (bei Versickerung des Wassers nach Verwendung)

2. Technischer Bericht

Allgemeines

- Name und Adresse sowie Telefonnummer und Emailadresse des/der Konsenswerbers/Konsenswerberin
- Grundeigentümer/in (und deren schriftliche Zustimmung, wenn Grundeigentümer/in nicht ident mit Konsenswerber/in)
- Adresse und Grundbuchsdaten der Liegenschaft (Grundbuchsauszug)
- Auflistung sämtlicher vom Vorhaben betroffener Grundstücke (Grundstücksnummer, EZ und KG)

Zweck der Brunnenanlage

- Auflistung aller Verwendungszwecke des entnommenen Wassers
- Nachweis des Wasserbedarfes

Maximale zu entnehmende und – gegebenenfalls – zu versickernde Wassermenge (Konsensantrag) in Liter pro Sekunde (l/s), Kubikmeter pro Tag (m³/d) und Kubikmeter pro Jahr (m³/a) sowie die beabsichtigte Grundwasserrückgabetemperatur (bei thermischer Nutzung des Grundwassers)

Genauere Beschreibung des Brunnens, allfälliger Sickerschächte, der Rohrleitungen, allfälliger Speicherbehälter und der Nutzungseinrichtungen (z.B. für Bewässerung)

- Lage (Situierung, Gauß-Krüger-Koordinaten)
- verwendete Materialien
- Abmessungen und Ausrüstung (Brunnenausbau, Brunnenvorschacht, Abdeckung, Windkessel, Wassermengenzähler etc.)
- Verteilung des Grundwassers zu den Verbrauchsstellen
- Art der Entsorgung des Wassers nach der Verwendung (Kanal, Senkgrube, Versickerung, etc.)
- Aussagen zur Grundwasserfördereinrichtung (Pumpe)

Hydrogeologische Unterlagen

- Angabe der Grundwasserströmungsrichtung und des Grundwasserflurabstandes, der Grundwassermächtigkeit, des Grundwassergefälles sowie der Durchlässigkeit des Untergrundes (k_f -Wert)
- grundwasserhydraulische Berechnungen (Brunnenfassungsvermögen, hydraulischer Einzugsbereich, Mindestabstand zwischen Brunnen und Sickerschacht) bzw. Darlegung der Ergebnisse durchgeführter Pumpversuche

Bestehende Rechte (Einsichtnahme im Wasserbuch) und Aussagen zu Einwirkungen auf diese

Nachweis der qualitativen Eignung des Grundwassers für die angestrebten Verwendungszwecke (diesbezüglich ist mit dem hygienischen Amtssachverständigen der MA 39 Kontakt aufzunehmen)

3. Planliche Darstellung

Situationsplan (Maßstab 1:2000 bis 1:5000)

- Farbliche Umrandung sämtlicher vom Vorhaben betroffener Grundstücke
- Nahe liegende Objekte auf eigenen und benachbarten Grundstücken (Gebäude, Brunnen, Sickerschächte, Senkgruben, Öllagerungen, Abwasserrohrleitungen etc.)
- Einflussbereich laut hydraulischer Berechnung
- Grundwasserströmungsrichtung
- Lage der fremden Rechte

Lageplan (Maßstab 1:100 bis 1:1000)

- Grundgrenzen, Grundbuchsdaten (evtl. Katasterplan)
- Situierung des Brunnens und allfälliger Sickerschächte
- Einzeichnung der relevanten Anlagenteile
- Ortsfeste Rohrleitungen (Lage, Dimension) mit Wasserentnahmestellen
- Darstellung der Abwasserbeseitigung (Kanalplan)

Schnitte durch Brunnen und – gegebenenfalls – Sickerschacht

- Bodenprofil mit Koten (Wr. Null oder Adria)
- Abmessungen, Material, Einbauten, Brunnenkopf, Abdeckung, Brunnenvorschacht, Rohrdurchführungen etc.
- Ruhewasserspiegel im Brunnen zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. aus Voruntersuchungen mit Angabe des Datums
- Absenkungswasserspiegel bei Entnahme der Konsensmenge entsprechend Pumpversuch oder numerischer Simulation (GW-Modell)

Fliessschema

Auflagen

Im Regelfall werden die nachfolgend angeführten Auflagen im Zuge des Wasserrechtsverfahrens vorgeschrieben (im Einzelfall können einzelne Auflagen wegfallen oder zusätzliche hinzukommen).

1. Das Grundwasser ist in eigenen und gekennzeichneten Leitungen zu führen, die mit dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz weder direkt noch indirekt in Verbindung stehen dürfen.
2. Allfällige freie Auslässe in den grundwasserführenden Leitungen, bei denen getrunken werden könnte, sind mit Tafeln mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" bzw. mit Piktogrammen mit dieser Bedeutung zu kennzeichnen.
3. Die Abdeckung(en) des Brunnens (und des Sickerschachtes) ist (sind) tagwasserdicht herzustellen und ständig in diesem Zustand zu erhalten.
4. Nach Fertigstellung der Gesamtanlage sind die Koordinaten des Brunnens (und des Sickerschachtes) im Gauß-Krüger-Koordinatensystem zu ermitteln und mit der Fertigstellungsanzeige der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.
5. An geeigneter Stelle ist ein Wassermengenzähler einzubauen, der die gesamte aus dem Brunnen geförderte Grundwassermenge erfasst. Der Zählerstand ist mindestens einmal jährlich abzulesen und unter Anführung des Ablesedatums in ein Protokoll einzutragen, das zur Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten ist.
6. Der Brunnenschacht ist im Sinn der ÖNORM B 2601 (Ausgabe 2016-03-15) Pkt. 5.2.1. auszuführen und zu erhalten. Insbesondere sind bis zu einer Tiefe von 3,0 m u.T. die Stöße der Schachtringe wasserdicht auszuführen und ist der Ringraum mit einer mineralischen Dichtung zu versehen. Leitungs- und Kabeldurchführungen sind flüssigkeitsdicht herzustellen und die Abdeckung des Brunnens ist tagwasserdicht zu gestalten. Weiters hat die Geländeoberfläche allseits ein Gefälle vom Brunnen weg aufzuweisen.

Zuständige Dienststellen

Rechtliche Beratung und Einreichung bei:

Wasserrecht (Magistratsabteilung 58)

A-1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, 1. Stock,

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Tel. Nr.: 4000/96815

E-Mail: post@ma58.wien.gv.at

Weitere Informationen zu der wasserrechtlichen Einreichung sowie die Möglichkeit zur digitalen Einreichung finden Sie auf der Homepage der Stadt Wien unter:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/wasserrecht/wasserrechtsverfahren.html>

Hygienische Belange:

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien (Magistratsabteilung 39)

A-1110 Wien, Rinnböckstraße 15

Tel. Nr.: 4000/8039,

E-Mail: hygiene@ma39.wien.gv.at

Hydrologische und gewässerschutztechnische Belange:

Wiener Gewässer (Magistratsabteilung 45)

Gruppe Gewässerschutz

A-1200 Wien, Am Brigittenauer Sporn 7,

Tel. Nr.: 4000/96560

E-Mail: post@ma45.wien.gv.at

Hinweis:

Bei der Beauftragung eines oder mehrerer Unternehmen/s mit der Planung und Ausführung der Anlage sollten nicht ausschließlich die Kosten ausschlaggebend sein, sondern vor allem Gesichtspunkte der Qualität und der fachlichen Kompetenz der gewählten Unternehmen sowie deren Befugnis (Brunnen dürfen nur von konzessionierten Brunnenbauunternehmen hergestellt werden!) miteinbezogen werden. Hohes Know-How der gewählten Unternehmen beschleunigt nicht nur das Bewilligungsverfahren, sondern verhindert auch Folgekosten, die durch unsachgemäße Planung und Ausführung der Gesamtanlage entstehen können. Sollten Sie Zweifel an der Verlässlichkeit der gewählten Unternehmen hegen, zögern Sie nicht, Informationen bei der jeweiligen Landesvertretung einzuholen. Fragen zur Detailausführung der Gesamtanlage (Brunnen, Sickerschacht, verbindende Rohrleitungen etc.) können jederzeit auch an die Amtssachverständigen gerichtet werden.